

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben für das Kalenderjahr 2026

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2026 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2026 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2026 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Hinweis für Bankabbucher:

Sofern ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Betrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin abgebucht. Sie erkennen unsere Lastschrift an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000035554. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am folgenden Werktag abgebucht.

Alle Steuerzahler, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden aufgefordert, die fälligen Zahlungen zu den oben genannten Fälligkeiten zu entrichten, um Mahgebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen beim **Markt Buttenheim, Hauptstr. 15, 96155 Buttenheim**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Klage kann der Markt Buttenheim bei berechtigten Einwendungen Bescheide ändern.

Wenden Sie sich daher bei Unklarheiten zuerst an den Markt Buttenheim. Ein Klageverfahren kann dadurch eventuell vermieden werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Werden die Steuerbeträge nicht rechtzeitig entrichtet, erfolgt mit Ablauf des Fälligkeitstages die Berechnung von Säumniszuschlägen. Außerdem hat der Steuerschuldner die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, muss dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden.

Buttenheim, 09.01.2026

Markt Buttenheim



Michael Karmann
Erster Bürgermeister

